



Die berufs- und vertragsarztrechtlichen Grenzen für Crowdfunding-Finanzierungen von radiologischen Praxen

Inhalt

- I. Einleitung**
- II. Grundlagen**
 - 1. Crowdfunding**
 - 2. Berufsrecht**
 - 3. Vertragsarztrecht**
 - 4. Strafrecht**
- III. Mögliche Konfliktbereiche**
 - 1. Verzinste Kredite**
 - 2. Investition mit Beteiligung**
 - a. Beschluss des OLG München**
 - b. Urteil des Bundesgerichtshofs**
 - c. Zwischenergebnis**
 - 3. Mischformen des Crowfundings**
- IV. Fazit und Ausblick**

I. Einleitung

Crowdfunding-Finanzierungen werden zunehmend auch für Arztpraxen diskutiert (vgl. bereits Ärzte-Zeitung vom 05.02.2015, <https://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Crowdfunding-jetzt-auch-im-Gesundheitswesen-250823.html>; Janzen, in: <https://www.arzt-wirtschaft.de/finanzen/praxisfinanzierung/crowdfunding-crowdinvesting-in-aerztlichen-praxen>, 10.07.2026). Bislang ist jedoch bzgl. der grundsätzlichen Zulässigkeit und der rechtlichen Anforderungen dieser Finanzierungsform keine Rechtsprechung speziell für Ärzte ergangen. Der Beitrag geht daher der Frage nach, unter welchen berufs- und vertragsarztrechtlichen Voraussetzungen Crowdfunding-Finanzierungen

gen für radiologische Praxen zulässig sind. Im Vordergrund stehen hier die berufsrechtlichen Vorgaben in den Berufsordnungen der Landesärztekammern, die vertragsarztrechtlichen Bestimmungen sowie etwaige strafrechtliche Risiken. In dem Beitrag wird daher zunächst ein Überblick über die Grundlagen des Crowfundings und die einschlägigen Rechtsvorschriften gegeben (II.), um im Anschluss auf besondere Risikofelder hinzuweisen (III.). Der Beitrag beschränkt sich auf die genannten medizinrechtlichen Vorschriften und betrachtet insbesondere keine steuerrechtlichen Hintergründe, Vorgaben des Kapitalmarktrechts oder sonstige Vorschriften, welche möglicherweise zusätzlich zu beachten sind, die in dem zuvor genannten Beitrag von Janzen dargestellt werden.

II. Grundlagen

Im Folgenden werden die Grundlagen des Crowdfundings (1.) und der möglicherweise einschlägigen Rechtsgrundlagen des Berufsrechts (2.), des Vertragsarztrechts (3.) und des Strafrechts (4.) dargestellt.

1. Crowdfunding

„Crowdfunding [...], auf Deutsch auch Schwarmfinanzierung, Gruppenfinanzierung oder historisch Subskription, ist eine Art der Finanzierung aus vielen Quellen. Mit dieser Methode lässt sich Eigenkapital oder dem Eigenkapital ähnliche Mittel für Projekte, Produkte, die Umsetzung von Geschäftsideen und vieles andere beschaffen, in Deutschland zumeist in Form partiarischer Darlehen oder stiller Beteiligungen. Die Kapitalgeber sind häufig eine Vielzahl privater Personen – heute in der Regel Internetnutzer, da Crowdfunding inzwischen meist im World Wide Web stattfindet und damit zu den Fintech-Angeboten zählt.“ (Auszug aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Crowdfunding>, Abruf am 07.07.2026).

In der Regel werden vier Varianten des Crowdfundings insbesondere im Hinblick auf die Gegenleistung unterschieden (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Crowdfunding>, Abruf am 07.07.2026, unter Verweis auf Crowdsourcing, LLC: Crowdfunding Industry Report: Market Trends, Composition and Crowdfunding Platforms 2012, S. 12; Boek, in: <https://www.haufe-akademie.de/blog/glossar/crowdfunding>, Abruf am 07.07.2026):

1. Spende ohne Gegenleistung,
2. Beitrag gegen Belohnung mit nicht-finanziellem Dankeschön,
3. Verzinste Kredite,
4. Investition gegen eine Form der Beteiligung.

2. Berufsrecht

In berufsrechtlicher Hinsicht sind insbesondere die §§ 23a/b und 30 bis 32 (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) zu beachten. Grundlage ist die jeweils gültige Berufsordnung der Landesärztekammer. Es handelt sich bei der Berufsordnung um Satzungsrecht, das auf Grundlage des Heilberufe- und Kammergesetzes des jeweiligen Bundeslandes von der Ärztekammer erlassen wird (vgl. [men/recht/berufsrecht\). Dieser Beitrag orientiert sich daher an der MBO-Ä.](https://www.bundesaerztekammer.de/the-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 und 2 MBO-Ä können Gesellschafter einer Ärztesgesellschaft in Form einer juristischen Person des Privatrechts nur Ärzte sowie Angehörige der in § 23b Abs. 1 Satz 1 MBO-Ä genannten Berufe sein, welche ebenfalls in der Gesellschaft beruflich tätig sein müssen. § 23a Abs. 1 Satz 3 MBO-Ä schreibt insbesondere vor, dass

- die verantwortliche Geschäftsführung mehrheitlich aus Ärzten bestehen und
- die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte Ärzten zustehen muss sowie
- Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

Nach § 30 MBO-Ä sind Ärzte verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patienten zu wahren. Gemäß § 31 Abs. 1 MBO-Ä ist es Ärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. § 31 Abs. 2 MBO-Ä untersagt eine Empfehlung bestimmter Leistungserbringer oder Verweisung an diese ohne hinreichenden Grund. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 MBO-Ä ist es Ärzten nicht gestattet, von Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.

Außerdem hat der 130. Deutsche Ärztetag im Mai 2026 zusätzliche Änderungen der MBO-Ä beschlossen (Beschlussprotokoll 130. Deutscher Ärztetag 2026, Seite 524, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Aerztetag/130.DAET/2026-05-15_Beschlussprotokoll_neu_2.pdf). Teil der Änderungen ist, dass der § 17a MBO-Ä einen neuen Abs. 3a erhält, wonach andere Personen, als die in der Praxis ärztlich Tätigen, nicht am Gewinn der Praxis beteiligt sein dürfen, soweit nicht andere berufsrechtliche oder gesetzliche Regelungen eine gemeinsame Praxisführung erlauben. Nach der Begründung soll durch die Einfügung des Abs. 3a im Interesse der Reduktion von Einflussnahmen durch reine Kapitalinteressen geregelt werden,

dass passive Investoren grundsätzlich nicht am Gewinn der Praxis beteiligt sein dürfen. Dieses Verbot ist bisher ausdrücklich nur für Ärztegesellschaften geregelt und soll nun systematisch als allgemeine Berufsausübungsregelung für alle Ärzte normiert werden und damit insgesamt auch für alle Beteiligungsformen gelten.

Berufsrechtlich ist für Crowdfunding-Finanzierungen demnach insbesondere zu beachten, dass die Beteiligung von Nichtärzten an einer Ärztegesellschaft auf Gesellschafterebene oder an dem Gewinn der Ärztegesellschaft untersagt ist. Außerdem dürfen Ärzte keine Vorteile für die Zuweisung von Patienten erhalten und ohne hinreichenden Grund nicht an bestimmte Leistungserbringer verweisen.

Schließlich ist Ärzten nach § 27 Abs. 3 Satz 1 MBO-Ä berufswidrige Werbung untersagt. Berufswidrig ist gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 MBO-Ä insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Nach § 27 Abs. 3 Satz 3 MBO-Ä dürfen Ärzte eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. In diesem Zusammenhang sind außerdem die Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) zu beachten. Das HWG gilt zwar in erster Linie für die Hersteller und Anbieter von Arzneimitteln und Medizinprodukten, aber auch für Leistungserbringer, u. a. Krankenhäuser, Apotheken und Ärzte in eingeschränktem Umfang (BVerfG, Beschl. v. 30. April 2004, Az.: 1 BvR 2334/03). Insbesondere ist nach §§ 11, 12 HWG eine Werbung außerhalb der Fachkreise für bestimmte Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel untersagt. Im Zusammenhang mit den Werbebeschränkungen für Ärzte ist zu berücksichtigen, dass Crowdfunding-Modelle in der Regel online für potentielle Investoren beworben werden. Im Hinblick auf § 27 MBO-Ä ist dann insbesondere darauf zu achten, dass dabei insbesondere keine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung erfolgt.

3. Vertragsarztrecht

Die Vorgaben der MBO-Ä bzw. der Berufsordnungen der Landesärztekammern gelten auch für die vertragsärztliche Tätigkeit, unabhängig davon, ob die Tätigkeit in einer Einzelpraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft, einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder im Krankenhaus, z. B. als ermächtigter Arzt, erfolgt (BSG, Urt. v. 09.02.2011, Az.: B 6 KA 12/10 R, ZMGR 2011,

175 ff.).

Vertragsarztrechtlich ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Vertragsarzt gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben hat. Die Tätigkeit in „freier Praxis“ wird durch die Merkmale individuelle Unabhängigkeit und Tragung des wirtschaftlichen Risikos konkretisiert. Die vertragsärztliche Tätigkeit muss in beruflicher und persönlicher Selbstständigkeit gesichert sein, daher müssen erhebliche Einflussnahmen Dritter ausgeschlossen sein (BSG, Urt. v. 23.06.2010, Az.: B 6 KA 7/09 R, Rn. 37 f.). Das Vertragsarztrecht ist daher mit Ausnahme von MVZ-Konstruktionen von einem strikten Fremdbeteiligungsverbot geprägt (Möller, GesR 2020, 286 m.w.N.).

Speziell für MVZ gelten besondere Regelungen, die auch andere zugelassene Leistungserbringer als Gründer berechtigen, eine Gesellschafterstellung innezuhaben. Nach § 95 Abs. 1a Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) können MVZ von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen, von anerkannten Praxisnetzen, von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden. Gemäß § 95 Abs. 1a Satz 4 SGB V ist die Gründung eines MVZ nur in der Rechtsform der Personengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform möglich. Nach § 95 Abs. 6 Satz 1 SGB V ist generell die Zulassung, also namentlich von Vertragsärzten, insbesondere dann zu entziehen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt die Vorschrift entsprechend für MVZ. Zusätzlich ist nach § 95 Abs. 6 Satz 3 SGB V einem MVZ die Zulassung auch dann zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzungen des Abs. 1a Satz 1 bis 3 länger als sechs Monate nicht mehr vorliegen. Die weit überwiegende Mehrheit von MVZ wird in der Rechtsform der GmbH betrieben (Kassenärztliche Bundesvereinigung, Entwicklungen der Medizinischen Versorgungszentren – Statistische Informationen zum Stichtag 31.12.2024, S. 4, https://www.kbv.de/documents/infotek/zahlen-und-fakten/mvz/mvz_entwicklungen.pdf). Die berufsrechtlichen Kooperationsvorgaben für die sog. Ärztegesellschaft kollidieren mit den gesetzlichen Vorgaben

für MVZ nach § 95 Abs. 1a SGB V, da ein MVZ auch von Ärzten in der Rechtsform der juristischen Person geführt werden kann, ohne dass sie dort selbst ärztlich tätig sind. Darüber hinaus erlauben die gesetzlichen Vorgaben, dass MVZ-Trägergesellschaften z. B. gemeinsam von Vertragsärzten und Krankenhäusern gegründet werden, auch wenn die Mehrheit der Gesellschaftsanteile dem Krankenhaus zustehen. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Bestimmungen für MVZ Abweichungen von den Vorgaben des ärztlichen Berufsrechts auch für Vertragsärzte zulassen (Wigge, RoFo 2022, 104, 109).

Abgesehen von MVZ ist für Crowdfunding-Finanzierungen daher in vertragsarztrechtlicher Hinsicht insbesondere das Fremdbeteiligungsverbot zu beachten.

Je nach Sachverhalt können auch Verbote gegen die Zuweisung von Patienten einschlägig sein. Nach § 73 Abs. 7 SGB V dürfen Vertragsärzte sich für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial keine Entgelte oder andere Vorteile versprechen oder gewähren lassen bzw. diese selbst versprechen oder gewähren. Nach § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V werden als unzulässige Zuwendungen auch angesehen:

- die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
- die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie
- Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.

Im Rahmen einer Crowdfunding-Finanzierung sind Konstellationen denkbar, dass Vertragsärzte oder Investoren, wie z. B. Medizinprodukte- und Arzneimittelhersteller, sich in dieser Form an einer anderen Arztpraxis beteiligen und hierüber Einkünfte erzielen, während sie diese Einkünfte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten aus der eigenen vertragsärztlichen Praxis heraus selbst maßgeblich beeinflussen. Diese finanziellen Beteiligungs- und Kooperationsformen sind in jedem Fall zu vermeiden, da sie berufs- und vertragsarztrechtlich unzulässig sind und strafrechtliche Konsequenzen nach den §§ 299a ff. StGB haben können.

4. Strafrecht

In strafrechtlicher Hinsicht können in Ausnahmefällen insbesondere die §§ 299a, 299b und 263 Strafgesetzbuch (StGB) von Bedeutung sein. Die §§ 299a und 299b StGB stellen Korruption im Gesundheitswesen unter Strafe; § 299a StGB die Annahme von Vorteilen (Bestechlichkeit) durch Heilberufler, § 299b StGB spiegelbildlich das Geben solcher Vorteile (Bestechung) durch Dritte. § 263 StGB ist der allgemeine Betrugstatbestand. Hiernach macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.

Eine Bestechlichkeit oder Bestechung nach §§ 299a, 299b StGB kommt in Betracht, wenn durch die Crowdfunding-Finanzierung eine unzulässige Zuweisungsstruktur mit der zu finanzierenden Praxis eingerichtet wird. Die mögliche Strafbarkeit kann in diesem Fall zusätzlich zu einem berufsrechtlichen oder vertragsärztlichen Verstoß zu berücksichtigen sein. Maßgebliches Element für einen Betrug ist ein Irrtum. Daher ist ein Betrug im Rahmen des Crowdfundings insbesondere dann denkbar, wenn andere über die Finanzierung getäuscht werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Täuschung nicht allein durch eine positive Mitteilung in Betracht kommt, dass etwaige unzulässige Finanzierungsvereinbarungen nicht bestehen. Die Täuschung kann bereits dadurch begründet sein, dass derartige Vereinbarungen an relevanter Stelle verschwiegen werden.

III. Mögliche Konfliktbereiche

Zunächst ist festzuhalten, dass Crowdfunding in Form von Spenden ohne Gegenleistung oder Beiträgen gegen Belohnung mit nicht-finanziellem Dankeschön ohne Bedeutung für radiologische Praxen sein dürfte. In diesen Fällen wäre insbesondere der zuvor dargestellte Grundsatz des Berufsrechts in § 32 Abs. 1 Satz 1 MBO-Ä zu beachten, nach dem es Ärzten nicht gestattet ist, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Inwieweit der Eindruck einer Beeinflussung der ärztlichen Unabhängigkeit besteht, wäre im Einzelfall zu prüfen. Abgesehen

davon erscheinen die verbleibenden Formen des Crowdfundings eher von praktischer Bedeutung.

1. Verzinste Kredite

Kredite sind Darlehensverträge nach § 488 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), bei denen der Darlehensgeber sich verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen, während der Darlehensnehmer verpflichtet ist, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen. Unter der Voraussetzung, dass die Höhe der Zinsen fest vereinbart und angemessen ist, sind derartige Vereinbarungen im Rahmen eines Crowdfundings grundsätzlich unbedenklich (vgl. *Ratzel*, in: *Ratzel/Lippert/Prütting*, Kommentar zur (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997, 2022, § 17 Rn. 1, S. 343 m.w.N.).

Nach der beschriebenen Definition werden Crowdfundings in Deutschland jedoch zumeist in Form partiarischer Darlehen umgesetzt. Ein partiarisches Darlehen ist eine Form der Beteiligungsfinanzierung in Gestalt eines Darlehens im Sinne von § 488 BGB. Als Nutzungsentgelt wird ein Anteil am Gewinn oder Umsatz eines Unternehmens oder eines Geschäfts, zu dessen Zweck das Darlehen gewährt wurde, vereinbart. Neben der Gewinnbeteiligung kann eine Verzinsung vereinbart werden, wobei der Schwerpunkt auf der Gewinnbeteiligung liegen muss (https://de.wikipedia.org/wiki/Partiarisches_Darlehen, Abruf am 08.07.2026). Die Rechtsprechung hat umsatzabhängige Entgeltvereinbarungen mit einer Arztpraxis bereits vor geraumer Zeit im Einzelfall für berufsrechtlich unzulässig erklärt (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urt. v. 06.11.2000, Az. 1 ZR 612/98, MedR 2001, 206, 209). Je nach konkreter Sachlage verstoßen derartige Vereinbarungen gegen unterschiedliche Vorgaben des Berufsrechts, insbesondere gegen das im Anschluss eingeführte Gewinnbeteiligungsverbot nach § 23a Abs. 1 Satz 3 lit. c) MBO-Ä bei juristischen Personen des Privatrechts und jedenfalls gegen das jüngste Gewinnbeteiligungsverbot gemäß § 17a Abs. 3a MBO-Ä, sowie gegen den vertragsärztlichen Grundsatz der Tätigkeit in freier Praxis und das daraus abgeleitete Fremdbeteiligungsverbot. In Ausnahmefällen könnte in einer derartigen Konstellation zudem ein Verstoß gegen die berufsrechtlichen, vertragsärztlichen und strafrechtlichen Zuweisungsverbote vorliegen,

sofern die Beteiligten dem tauglichen Täterkreis der jeweiligen Zuweisungsverbote unterfallen.

Gebrauchsüberlassungen durch Dritte, insbesondere beruhsfremder Personen im Wege von Umsatz- oder Gewinnbeteiligungen werden danach als berufsrechtlich unzulässig angesehen. Vertragsgestaltungen deren Ziel es ist, Dritte (Einzelpersonen oder Gesellschaften) mittelbar durch eine gewinnorientierte Miete oder Pacht am Gewinn des Arztes aus der ärztlichen Berufstätigkeit zu beteiligen, sind unzulässig, weil sie die Unabhängigkeit des Arztes in seiner fachlichen Entscheidung und insbesondere in der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gefährden (*Burghardt/Dahm*, MedR 1999, S. 485, 491; BGH, DStR 1995, 1722 m. Anm. Goette). Dies gilt insbesondere dann, wenn eine gänzliche oder überwiegende Gewinnabschöpfung durch den Dritten unter Auszahlung eines fest vorgesehenen Gewinnanteils oder eines Fixums erfolgt (BGHZ 75, 217 = 90 % des ärztlichen Gewinns; OLG München NJW-RR 1998, S. 1441).

Derartige Umsatz- oder Gewinnbeteiligungen Dritter können zugleich den Freiberuflichkeitsstatus des Arztes beeinträchtigen. In diese Richtung ging eine Entscheidung des OLG München vom 22.04.1998 (OLG München NJW-RR 1998, 1441, 1442), in der eine vertragliche Vereinbarung wegen Verstoßes gegen § 134 BGB als nichtig angesehen wurde, nach welcher der Erwerber einer Röntgenpraxis von dem Veräußerer, welcher als Vertragsarzt in der Praxis verblieb, 30 % der vertragsarztrechtlichen Honorare erhielt, weil der Erwerber über keine Kassenarztzulassung verfügte und der Erwerber das alleinige wirtschaftliche Management und Risiko der übertragenen Praxis trug.

Außerdem sind die nachstehenden Ausführungen zu Investitionen mit gesellschaftsrechtlicher Beteiligung zu beachten, da bei einer Beteiligung an der Gesellschaft regelmäßig auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart wird. Insoweit sind die Übergänge zwischen einem partiarischen Darlehen und einer stillen Beteiligung fließend (*Ratzel*, in: *Ratzel/Lippert/Prütting*, Kommentar zur (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997, 2022, § 17 Rn. 1, S. 343, Fn. 5).

2. Investition mit Beteiligung

Nach der zuvor dargestellten Definition werden Crowdfundings in Deutschland häufig in Form stiller Beteiligungen umgesetzt. Gesetzlich ist eine „Stille Gesellschaft“ in den §§ 230 bis 236 Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Im Falle einer radiologischen Praxis sind die Vorschriften des HGB nicht direkt anwendbar, weil ein Handelsgewerbe gemäß § 1 Abs. 2 HGB einen Gewerbetrieb voraussetzt und der Betrieb einer radiologischen Praxis als freier Beruf dem nicht unterfällt (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz). Gleichwohl sind die Vorschriften für den Grundfall einer stillen Gesellschaft von Interesse, zumal ein Crowdfunding nicht nach dem HGB ausgerichtet sein muss. § 230 Abs. 1 HGB sieht vor, dass wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage beteiligt, die Einlage so zu leisten hat, dass sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht. Gemäß § 231 Abs. 1 HGB gilt ein angemessener Anteil am Gewinn und Verlust vereinbart, wenn kein konkreter Anteil bestimmt ist. Nach § 231 Abs. 2 HGB kann die Beteiligung am Verlust ausgeschlossen werden. § 232 Abs. 2 HGB sieht vor, dass die Beteiligung am Verlust auf die Einlage beschränkt ist.

Das ärztliche Berufsrecht ist im Zusammenhang mit der Heilkunde von einem strikten Fremdbeteiligungsverbot geprägt (Möller, GesR 2020, 286 m.w.N.). Eine stille Beteiligung an einer Arztpraxis wird daher in berufsrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsprechung bisher überwiegend als unzulässig angesehen (vgl. Ratzel, in: Ratzel/Lippert/Prütting, Kommentar zur (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997, 2022, § 17 Rn. 1, S. 343 m.w.N.). Je nach den Umständen im Einzelfall verstoßen Vereinbarungen über stille Beteiligungen an einer radiologischen Praxis konkret insbesondere gegen die Vorgaben für Gesellschafter nach § 23a Abs. 1 Satz 1 und 2 MBO-Ä, das bisherige Gewinnbeteiligungsverbot nach § 23a Abs. 1 Satz 3 lit. c) MBO-Ä bei juristischen Personen des Privatrechts und jedenfalls gegen das jüngste allgemeine Gewinnbeteiligungsverbot gemäß § 17a Abs. 3a MBO-Ä.

Eine Änderung dieser restriktiven Rechtsprechung könnte zukünftig aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.2016 (BVerfG, Beschl. v. 12.01.2016, Az.: 1 BvL 6/13 = BVerfGE 141, 82; so auch BGH, Beschl. v. 16.05.2013, Az.: II ZB 7/11) denkbar sein, wonach das anwaltliche Sozietätsverbot aus § 59a

Abs. 1 Satz 1 BRAO das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt, soweit es Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärzten und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt. Das BVerfG nahm in dem Beschluss ausdrücklich auch auf die berufsrechtlichen Vorgaben für Ärzte in den §§ 23a, 23b M-BOÄ Bezug, sah jedoch in diesen ebenfalls keinen Hinderungsgrund für eine gemeinsame Partnerschaftsgesellschaft dieser Berufsgruppen. Sowohl für Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker „seien, die Gefahren, die mit jeder gemeinsamen Berufsausübung für die Unabhängigkeit einzelner Berufsträger verbunden sind, zu gering, als dass das Sozietätsverbot angemessen wäre“ (BVerfG, Beschl. v. 12.01.2016, Az.: 1 BvL 6/13, juris Rn. 85). Der Ausschluss einer solchen beruflichen Zusammenarbeit wäre nur dann angemessen und den Berufsträgern zumutbar, wenn es für eine abweichende Gewichtung der betroffenen Rechtsgüter hinreichende Gründe gäbe, die jedoch im Einzelfall im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut der betreffenden Berufsgruppe zu prüfen seien (BVerfG, Beschl. v. 12.01.2016, Az.: 1 BvL 6/13, juris Rn. 85).

Ob sich aus dem Beschluss des BVerfG positive Rückschlüsse auf die Zulässigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von nicht verkamerten Berufen, wie z. B. Investoren, Banken, Medizinprodukte- oder Arzneimittelfirmen, an einer Arztpraxis ziehen lassen, bleibt abzuwarten. Die Entscheidung des BVerfG betraf einen Spezialsachverhalt der freien Berufe nach § 1 Abs. 1 PartGG, der jedenfalls nicht ohne weiteres auf andere Berufe und Unternehmensformen, insbesondere Handelsfirmen, übertragbar erscheint.

Neben einem Verstoß gegen das Fremdbeteiligungsverbot aus dem vertragsärztlichen Grundsatz der Tätigkeit in freier Praxis kann eine Crowdfunding-Finanzierung in Form einer stillen Beteiligung zudem eine unzulässige Umgehung der Vorgaben des § 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V beinhalten, wenn die Darlehensgeber ohne Gründerstatus eine faktische Gesellschafterstellung an der Trägergesellschaft eines MVZ einnehmen.

a. Beschluss des Oberlandesgerichts München

Das Oberlandesgericht (OLG) München verweist in einem Beschluss vom 10.12.2024 (OLG München, Beschl. v. 10.12.2024, Az.: 7W 1704/24e) auf die Ausführungen der Kassenärztlichen Ver-

einigung Bayerns (KVB) zu einer möglichen Umgehung des § 95 Abs. 1a SGB V durch eine stille Beteiligung:

„Mit Schreiben [...] teilte die Kassenärztliche Vereinigung B. (KVB) mit, dass der Zulassung des MVZ die atypische stille Beteiligung der Antragstellerin als mangels einer Kassenzulassung nicht gründungsberechtigten Person i. S. d. § 95 Abs. 1a SGB V an der [...] Trägergesellschaft [...] entgegenstehe. Aufgrund der Beteiligung an Vermögen, Gewinn und Verlust [...], der äußerst weitreichenden Zustimmungserfordernisse bzw. dem „Vetorecht“ der Antragstellerin [...] und darüber hinaus der gleichberechtigten Übernahme der Geschäftsführung [...] mit Alleinvertretungsberechtigung bestehe eine erhebliche Mitunternehmerinitiative der Antragstellerin, sodass diese einem originären Gesellschafter [...] annähernd gleichgestellt sei. Diese Form der atypischen stillen Beteiligung einer mangels Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung nicht gemäß § 95 Abs. 1a SGB V gründungsberechtigten Person stelle sich als unzulässig dar und stehe einer Zulassung des MVZ wegen Umgehung der Vorgaben des § 95 Abs. 1a SGB V vertragsarztrechtlich entgegen.“

Sodann führt das OLG München zu dieser Frage Folgendes aus:

„Aus diesem Grund spielt es auch keine Rolle, dass [...] die Regelungen [...] nicht getroffen wurden, um die Antragstellerin in irgendeiner Weise zu diskriminieren, sondern – wie der zeitliche Zusammenhang mit den Verhandlungen mit der KVB über die Zulassungsfähigkeit [...] zur kassenärztlichen Versorgung zeigt – allein, um den Vorgaben des § 95 Abs. 1a SGB V im Hinblick auf die fehlende Kassenzulassung der Antragstellerin entsprechen zu können und eine möglicherweise strafrechtlich relevante Umgehung des § 95 Abs. 1a SGB V durch die [...] getroffenen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen zu verhindern. Dazu war es aber – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH zur gegebenenfalls als Abrechnungsbetrug strafbaren Umgehung der Zulassungsvoraussetzungen des § 95 Abs. 1a SGB V – erforderlich, alles zu vermeiden, was eine auf die vertragsärztliche Versorgung bezogene faktische Gesellschafterstellung der Antragstellerin in der Antragsgegnerin zu 1) begründen könnte (vgl. BGH, Urteil vom 19.08.2020 – 5 StR 558/19, Rdnr. 32 [...]).“

b. Urteil des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Entscheidung vom 19.08.2020 (BGH, Urte. v. 19.08.2020, Az.: 5 StR 558/19) die Verurteilung eines Apothekers wegen banden- und gewerbsmäßigen Abrechnungsbetruges nach § 263 Abs. 5 StGB im Rahmen eines MVZ-Betriebes bestätigt. In dem Verfahren war ein Arzt Alleingesellschafter einer MVZ GmbH. Das MVZ der MVZ GmbH wurde gem. § 95 Abs. 1a SGB V zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Der Arzt nahm einen weiteren Arzt als Mitgesellschafter auf. Der weitere Arzt fungierte als „Strohmann“ für einen Apotheker, der Einfluss auf die Verordnung hochpreisiger Medikamente nehmen wollte. Der Eintritt des weiteren Arztes als Gesellschafter wurde durch den Zulassungsausschuss für Ärzte genehmigt. Dabei verschwiegen die Beteiligten, dass die Anteile dieses Arztes aufgrund nicht mitgeteilter Vereinbarungen wirtschaftlich dem Apotheker zuzuordnen waren. Die Ärzte reichten im Anschluss Quartalsabrechnungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ein.

Der BGH begründete die Entscheidung mit einer Täuschung der zuständigen Mitarbeiter der KV. Mit der Einreichung der Sammelerklärungen haben die Ärzte konkludent, also durch schlüssiges Verhalten, wahrheitswidrig erklärt, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Abrechnung lägen vor, namentlich auch die Voraussetzungen zur vertragsärztlichen Zulassung. Ein Vertragsarzt habe die sachliche Richtigkeit seiner Abrechnung eigens zu bestätigen, § 45 Abs. 1 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä), mithin zu garantieren. Die Zulassung des MVZ sei dabei ohne Bedeutung, da die KV an formal bestehende, aber rechtswidrige Statusentscheidungen des Zulassungsausschusses nicht gebunden sei.

c. Zwischenergebnis

Insbesondere das zuvor dargestellte Urteil des BGH zeigt, welche besonderen Konstellationen in Betracht kommen können. Je nach konkretem Sachverhalt sind die jeweils einschlägigen Vorschriften zu beachten. Denkbar ist dabei sowohl, dass Nicht-Ärzte unzulässig beteiligt werden können, als auch dass Ärzte unzulässig beteiligt werden können im Hinblick auf eine Zuweisung von Patienten. Die in der Entscheidung des BGH möglicherweise ebenfalls einschlägigen §§ 299a ff. StGB traten erst am 04.06.2016 in Kraft (BGBl. I 2016 S. 1254) und damit nach dem gegenständlichen Sachverhalt. Nach Inkrafttreten der §§ 299a ff. StGB von dem jeweiligen Einzelfall

sind Verstöße gegen das Berufs- bzw. Vertragsarztrecht bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen möglich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die strafrechtlichen Vorschriften grundsätzlich ein vorsätzliches Handeln erfordern, vgl. § 15 StGB. Vorsatz ist nach der Kurzformel das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung (*Kudlich* in: Satzger/Schluckebier/Werner, StGB, 6. Auflage 2024, § 15 StGB, Rn. 7). Dabei erfordert der Betrugstatbestand mit der Absicht die stärkste Vorsatzform. Dem Täter muss es also gerade darauf ankommen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (Saliger in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 263 StGB, Rn. 239). Ein derartiges Verhalten dürfte im Praxisbetrieb eher selten vorkommen und sodann strafrechtlich geahndet werden.

3. Mischformen des Crowdfundings

Wie bereits dargestellt, ist das Crowdfunding eine neue Finanzierungsart, für die keine klar definierten Kategorien nach zwingenden Vorschriften bestehen. Es sind daher grundsätzlich sämtliche Mischformen mit unterschiedlichen Elementen mehrerer Kategorien denkbar. Insbesondere kommen nicht nur Kombinationen von verzinsten Krediten und Gewinnbeteiligungen in Betracht, sondern beispielsweise auch verzinsten Kredite mit Rechten, die üblicherweise Gesellschaftern zustehen. Während verzinsten Kredite grundsätzlich unbedenklich erscheinen, sind stille Beteiligungen nach den vorstehenden Ausführungen regelmäßig mit erheblichen Risiken verbunden. Sofern eine Mischform in Betracht kommt, sollte diese daher im Einzelfall juristisch geprüft werden. Bei verbleibenden Zweifeln bestünde die Möglichkeit, eine Einschätzung der jeweils zuständigen Ärztekammer und bei Bedarf des jeweils zuständigen

Zulassungsausschusses einzuholen.

IV. Ergebnis und Ausblick

Crowdfunding-Finanzierungen für radiologische Praxen sind nicht grundsätzlich unzulässig. Da es entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung des Finanzierungsmodells ankommt, können sie aber auch rechtlich bedenkliche Formen annehmen und eine strafrechtliche Relevanz aufweisen. Unzulässig sind insbesondere eine Beteiligung am Gewinn oder Umsatz und die Einräumung von Rechten, die zu einer gesellschafterähnlichen Stellung führen. Speziell bei Ärzten als Investoren ist zusätzlich zu beachten, dass keine Zuweisungsstruktur mit der jeweils eigenen Praxis eingerichtet wird.

Gerichtliche Urteile zu der Frage, ab wann die Finanzierung bei Ärzten über Crowdfunding als rechtlich unzulässig anzusehen ist, existieren bislang nicht. Die in diesem Beitrag dargestellten Entscheidungen betreffen bislang nur die dargestellte Konstellation der stillen Beteiligung nicht gründungsberechtigter Personen an MVZ-Trägergesellschaften. Daher ist für eine Crowdfunding-Finanzierung grundsätzlich eine juristische Prüfung zu empfehlen. Bei Bedarf kann ergänzend eine Stellungnahme der zuständigen Ärztekammer bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung eingeholt werden. Etwaige Urteile werden sich grundsätzlich nur auf den jeweiligen Einzelfall und die konkret gewählte (Misch-)Form des Crowdfundings beziehen. Auch wenn aus derartigen Entscheidungen regelmäßig zumindest Tendenzen abgeleitet werden können, so wären Abweichungen von der gewählten (Misch-)Form einer erneuten rechtlichen Prüfung zu unterziehen. ■

Impressum Prof. Dr. Peter Wigge,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Tilman Kirsch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge
Großer Burstah 42
20 457 Hamburg
Tel.: (040) 3398705-90
Fax: (040) 3398705-99
Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de